



Amoklauf Winnenden - Akkreditierungsverfahren neue Verhandlung

Datum: 05.10.2012

Kurzbeschreibung:

Für die Akkreditierung von Medienvertretern für die am 14. November 2012 um 09.30 Uhr in Saal 18 beginnende Hauptverhandlung (mit Fortsetzungsterminen am 19., 23., 26., 30. November, 3., 10., 14., 17. und 21. Dezember 2012 jeweils 09.30 Uhr) gegen den Vater des Amokläufers Tim K. hat der Vorsitzende der 7. Strafkammer folgende Bestimmungen getroffen (Auszug aus der Sitzungspolizeilichen Verfügung):

Von den im Sitzungssaal für Zuhörer insgesamt zur Verfügung stehenden Sitzplätzen werden höchstens 30 Sitzplätze in der ersten und zweiten Reihe bis 10 Minuten vor Sitzungsbeginn für Vertreter der Medien (Presserundfunk und Fernsehen), die sich durch eine Zugangsberechtigung der Pressestelle des Landgerichts Stuttgart nach Maßgabe von Abschnitt IV. 2. ausweisen können, reserviert. Davon sind 12 Plätze vorrangig für Vertreter der örtlichen Medien und 4 Plätze vorrangig für ausländische Medien zu reservieren. Nicht rechtzeitig eingenommene Plätze werden an wartende Zuhörer vergeben. Für den Ordnungsdienst im Saal sind gesondert ausgewiesene Sitzplätze freizuhalten.

Der Sitzungssaal ist am ersten Verhandlungstag 45 Minuten vor Beginn der Hauptverhandlung zu öffnen, an den übrigen Sitzungstagen 30 Minuten vorher. Der Einlass der Zuhörer in den Sitzungssaal erfolgt grundsätzlich erst kurz vor Sitzungsbeginn. In Abweichung hiervon wird den Vertretern von Presse, Rundfunk und Fernsehen nach Maßgabe des Abschnittes IV. 4. am ersten und letzten Sitzungstag bereits 30 Minuten vor Beginn der Hauptverhandlung Zugang zum Sitzungssaal gewährt.

Der Angeklagte, die Verteidiger des Angeklagten, die Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft, die zugelassenen Nebenkläger, die Vertreter der Nebenkläger, die Sachverständigen, die Zeugen und die akkreditierten Vertreter der Medien können das Sitzungsgebäude über den Eingang Ulrichstraße 10, 70182 Stuttgart, betreten.

Der Angeklagte, die Nebenkläger, die Zeugen und die Vertreter der Medien werden vor Betreten des Sitzungssaales auf Gegenstände im Abschnitt II. 1. c) durchsucht. Die Durchsuchung hat entsprechend den Anordnungen unter Abschnitt II. 2. zu erfolgen.

Die Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft, die Verteidiger des Angeklagten und die Vertreter der Nebenkläger dürfen ihre Laptops nach Überprüfung mit in den Sitzungssaal nehmen, ebenso ihre Mobilfunktelefone. Letztere sind auszuschalten. Die Schaltung von Online-Verbindungen über den Laptop während der Hauptverhandlung ist nicht zulässig. Bild- und Tonaufzeichnungen im Sitzungssaal sind - auch in den Sitzungspausen - nicht zulässig. Für Besucher und Vertreter der Medien ist die Benutzung von Laptops im Sitzungssaal nicht zugelassen.

....

Vertreter der Medien werden unter den gleichen Voraussetzungen wie die übrigen Zuhörer zugelassen (vgl. Abschnitt II.); ihnen ist ihr mitgeführtes Schreibzeug nach Überprüfung durch den Ordnungsdienst zu überlassen. Gegenstände, die zur Störung in der Hauptverhandlung - auch durch andere Personen - geeignet erscheinen, dürfen nicht mitgeführt werden. Dies gilt auch für Mobiltelefone. Damit Mobiltelefone in Sitzungspausen angemessener Zeit verfügbar sind, sollen sie vorrangig herausgegeben werden können.

Hinsichtlich der **Akkreditierung** der Vertreter der Medien ist folgendes geregelt:

Zugangsberechtigungen der Pressestelle des Landgerichts Stuttgart werden nur an diejenigen Medienvertreter

ausgegeben, die im Zeitraum vom 22. Oktober 2012, 08.00 Uhr, bis zum 26. Oktober 2012, 18.00 Uhr, bei der Pressestelle des Landgerichts Stuttgart per Fax unter der Nummer 0711 / 212-3539 um Akkreditierung bitte Eine Akkreditierungsanmeldung vor Beginn oder nach Ende dieses Zeitraums wird nicht berücksichtigt. Sollte die Zahl der Medienvertreter, die eine Zugangsberechtigung beantragen, größer sein als die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, wird die Akkreditierung nach der Reihenfolge der Anmeldung festgelegt. Die Akkreditierung der Medienvertreter wird von den Mediensprechern des Landgerichts Stuttgart durchgeführt.

Pro Medienorgan (Sender, Sendeanstalt, Zeitung, Zeitschrift, Agentur usw.) können sich mehrere Vertreter akkreditieren, es wird jedoch für jeden Sitzungstag für jedes Medienorgan nur ein Vertreter zugelassen.

Für Medienvertreter, die außerhalb der Sitzungspausen den Saal nicht nur kurzzeitig verlassen, werden keine Plätze freigehalten. Freier werdende Presseplätze sind mit wartenden, akkreditierten Medienvertretern zu besetzen, vorrangig mit Journalisten des gleichen Mediums. Im Übrigen werden unbesetzte Plätze an wartende Zuhörer vergeben.

Foto-, Fernseh- und Bildaufnahmen im Sitzungssaal sind - mit Ausnahme der nachfolgenden Bestimmungen nicht gestattet; Foto-, Fernseh- und Tonaufnahmen dienende Gegenstände dürfen nicht mitgeführt werden.

Jeweils 20 Minuten vor Beginn der Hauptverhandlung am ersten Sitzungstag (14. November 2012) und in den Sitzungspausen des ersten Sitzungstages sowie vor Beginn und nach dem Ende des letzten Sitzungstages werden Foto-, Fernseh- und Bildaufnahmen im Sitzungssaal nach folgenden Maßgaben gestattet:

- Für Filmaufnahmen werden drei Fernsehteams (ein öffentlich-rechtlicher, ein privater und ein ausländischer Sender) zugelassen, die jeweils aus höchstens drei akkreditierten Personen bestehen und von den Fernsehanstalten übereinstimmend und gemeinsam gestellt werden (sogenannte Pool-Lösung). Für Fotoaufnahmen werden drei Fotografen (zwei Agenturfotografen und ein freier Fotograf) zugelassen.
 - Die Bestimmung der Pool-Führer bleibt einer Einigung der interessierten Presseorgane und Fernsehsender vorbehalten.
 - Die interessierten Anstalten, Redaktionen und Agenturen haben spätestens eine Woche vor dem Sitzungstag schriftlich und unter Anerkennung der in diesem Abschnitt IV. 3. und 4. getroffenen Bestimmungen bei der Pressestelle des Landgerichts Stuttgart die Personen zu benennen, die die Aufnahmen oder Fotos fertigen sollen. Die Pool-Führer, die am ersten und letzten Sitzungstag anwesend sein müssen, haben sich schriftlich zu verpflichten, die gefertigten Aufnahmen Konkurrenzunternehmen auf Wunsch unverzüglich und kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Ein Sender, der die entsprechenden technischen Voraussetzungen nicht erfüllt, kann nicht Pool-Führer werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, sind Fernseh- und Bildaufnahmen nicht gestattet.
 - Die Foto- und Fernsehkameras sind im Zuhörerbereich des Sitzungssaales aufzustellen.
 - Von den Mitgliedern der 7. Strafkammer dürfen in einer Gesamtansicht Foto-, Fernseh- und Bildaufnahmen bei deren Einzug in den Sitzungssaal bis zum Beginn der Hauptverhandlung gefertigt werden. Großaufnahmen von Einzelpersonen oder -gesichtern sind nicht zulässig. Dies gilt auch für Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft und andere Justizangehörige.
 - Die Foto-, Fernseh- und Bildaufnahmen des Angeklagten sind zu anonymisieren; dies nur dann, soweit dies von ihnen ausdrücklich verlangt wird. Zur Abwendung einer Gefährdung der Sicherheit des Angeklagten haben die festgelegten Pool-Führer die Foto-, Fernseh- und Bildaufnahme des Angeklagten aus dem Sitzungssaal derart zu anonymisieren, dass sich die Verpixelung auf den gesamten Kopfbereich des Angeklagten bezieht. Um die Einhaltung dieser Anonymisierungsmaßgabe zum Schutz des Angeklagten sicherzustellen, haben die Pool-Führer die zur Veröffentlichung bzw. Weitergabe an die Konkurrenzunternehmen vorgesehenen Aufnahmen des Angeklagten vor deren Veröffentlichung bzw. Weitergabe dem Vorsitzenden oder den Mediensprechern des Landgerichts Stuttgart zur Einsichtnahme vorzulegen (vgl. BVerfG NJW 2008, 977, 980).
- Den Pool führenden Fernsehanstalten wird in Abweichung hiervon gestattet nach Maßgabe der

anliegenden, von einem der Pool-Führer übermittelten verpixelten Bildvorschlags, die vorgesehene Fernsehbilder in dieser Verpixelungsart zu veröffentlichen bzw. weiterzugeben. In diesem Fall müssen die Aufnahmen dem Vorsitzenden oder den Mediensprechern des Landgerichts nicht mehr zur Einsichtnahme vorgelegt werden.

- Foto-, Fernseh- und Bildaufnahmen sind nach Aufforderung des Vorsitzenden oder der von ihm beauftragten Person (Mediensprecher, Ordnungsdienst) sofort einzustellen, die Geräte abzuschalten und aus dem Sitzungssaal zu entfernen.
- Der Sitzungssaal steht für Presseerklärungen, Interviews oder interviewähnliche Gespräche insbesondere mit Verfahrensbeteiligten oder anderen Personen, nicht zur Verfügung.
- Der Vorsitzende wird den Aufruf der Sache selbst vornehmen und sich zu diesem Zweck mit den übrigen Mitgliedern des Spruchkörpers bereits unmittelbar vor Beginn der Verhandlung im Sitzungssaal einfinden (vgl. BVerfG NJW 2008, 977, 981).

...

Wir streben an, möglichst zahlreichen Medien eine Berichterstattung zu ermöglichen. Bitte teilen Sie uns das mit, wenn Sie für mehrere Presseorgane oder Rundfunkanstalten tätig sind.

Dr. Florian Bollacher, Erster Mediensprecher in Strafsachen

[Zurück zur Übersicht](#)
